



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 150/15	14.04.2015
In der einstweiligen Verfügungssache	
des Herrn	Antragstellers,
 Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Filipp J.A. Bickel, Philippistraße 8, 14059 Berlin - 	
gegen	
die Ltd., Valletta, Malta,	r
	Antragsgegnerin

Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren

Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Ver-

jeweiligen gesetzlichen Vertretern,

handlung - angeordnet (§§ 935, 940, 890, 91 ZPO):

untersagt,

das Foto

"Skyline View"

ohne Einwilligung des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen,

insbesondere wie nachfolgend wiedergegeben am 4. März 2015 unter der URL http://www.



- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
- 3. Der Verfahrenswert wird gemäß § 3 ZPO auf 4.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller macht glaubhaft:
Er sei Urheber des Fotos "Skyline View"
(vgl. https://www.flickr.com/photosi
www.(@www.de), welches die Antragsgegnerin ohne seine Einwilligung auf ihrer
Webseite $\ell=1$ offentlich zugänglich gemacht habe. Er sieht hierin eine Urheber-
rechtsverletzung.

Dies begründet einen dringenden Unterlassungsanspruch nach §§ 97, 72, 19a UrhG. Der Antragsteller macht glaubhaft, dass das Foto von ihm gefertigt wurde. Ohne seine Zustimmung darf die Antragsgegnerin deshalb das Lichtbild nicht, insbesondere nicht über das Internet öffentlich zugänglich machen.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m.w.N.). Eine einfache Unterlassungserklärung reicht nicht.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO), denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Bei der Fassung des Unterlassungssatzes hat die Kammer von ihrem Formulierungsermessen Gebrauch gemacht, ohne dass darin eine teilweise Antragszurückweisung läge, § 938 Abs. 1 ZPO.

Der Verfahrenswert entspricht 2/3 des Wertes der Hauptsache.

Schaber Dr. Elfring Raddatz

Rechtsbehelfsbelehrung zur einstweiligen Verfügung:

Gegen die Entscheidung können Sie Widerspruch einlegen (§§ 936, 924 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Sie müssen sich dabei von einem Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung). Der Widerspruch muss schriftlich und in deutscher Sprache beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin (oder Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin) eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.